



MARKTGEMEINDE MARIA SAAL

Am Platzl 7, 9063 Maria Saal

maria-saal@ktn.gde.at
04223/2214 • Fax: 23
www.maria-saal.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 17. Dezember 2025, Zahl 811-OW-6/2025/KG, mit welcher die **Kanalbenützungsgebühr für die Oberflächenwasserverbringung** aus dem Entsorgungsbereich der Marktgemeinde Maria Saal festgelegt wird (Kanalgebührenverordnung/Oberflächenwasser)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO LGBI. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBI. 47/2025 in Verbindung mit §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBI. Nr. 62/1999, zuletzt geändert durch LGBI. 74/2024, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung und Geltungsbereich

Für die **Benützung** der Kanalisationssanlage für die Oberflächenwasserverbringung aus dem Bereich der Marktgemeinde Maria Saal (Direkt- und Indirekteinleitung) wird eine Kanalbenützungsgebühr ausgeschrieben.

Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates festgelegten Entsorgungsbereich der Kanalisationssanlage für die Oberflächenwässer aus dem Bereich der Marktgemeinde Maria Saal.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

Für die Inanspruchnahme (Direkt- und Indirekteinleitung) der Kanalisationssanlage für die Oberflächenwasserverbringung ist eine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.

§ 3 Höhe der Abgabe

Die Kanalbenützungsgebühr (Direkt- und Indirekteinleitung) beträgt je Inanspruchnahme der Kanalisationssanlage für die Oberflächenwasserverbringung jährlich:

1 m ²	bis	50 m ²	EUR	31,80
51 m ²	bis	250 m ²	EUR	57,10
251 m ²	bis	500 m ²	EUR	76,20
ab 501 m ²			EUR	101,60

§ 4 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr (Oberflächenwässer) sind die Eigentümer des Gebäudes oder der befestigten Fläche verpflichtet.
- (2) Die Grundeigentümer haften – sofern sie nicht selbst Abgabenschuldner sind – für den Kanalbenützungsgebühr mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 5 Festsetzung der Abgabe

Die Kanalbenützungsgebühr (Oberflächenwasser) ist mittels Abgabenbescheid festzusetzen.

§ 6 Fälligkeit

Die Kanalbenützungsgebühr (Oberflächenwasser) ist zum 15.02. und 15.08. jeden Jahres mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig und wird zu diesem Termin zur Vorschreibung gebracht.

§ 7 Wirksamkeit

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates Maria Saal, mit welcher die Kanalbenützungsgebühr für die Oberflächenwasserverbringung aus dem Entsorgungsbereich der Marktgemeinde Maria Saal festgelegt wird (Kanalgebührenverordnung/Oberflächenwasser), vom 16. Dezember 2024, Zahl 811-OW-6/2024/KG, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Franz Pfaller